

100.

98

Gespräch

Zwischen

Einem Doctore von Kostock

Und

Einem Studioſo, betreffend

Die

Warnemundische Licenten,

und zu derer Behauptung von der Chron

Schweden newlich dahin gelegten

Schanzen.

91. 8.

Gedruckt im Jahr 1661.



Student.

**E**st mir von Herzen lieb / daß Ich durch  
gelegenheit dieser Reise die ehre erlange/  
meinem hochgeehrten Herrn Doctor auffzu-  
warren / und Mich in seine gute affection zurecom-  
mendiren, Seine fürtreffliche qualiteten, und da-  
durch erworbenes renomee ist auff den Univerfiteten  
hin und wieder bekandt; Ich habe aber bisher das  
glücke nicht haben können / seine Persohn zu kennen/  
weniger seiner geehrten conversation zugenießen.

Doct. Ich sehe auch gerne/das ich gesellschaft habe/  
umb die beschwerligkeit der reise/und sich dabey fin-  
dende verdrießliche lange weile so viel besser durch an-  
genehme discursle zuvertreiben / Weil Ich mich aber  
nicht erinnere den Herrn zu Rostock gesehen zuhaben/  
möchte Ich / wanns ihm nicht zuwiedern / wohl von  
ihm vernehmen / von wannen Er komme/ und wohin  
Er seine reise einzurichten entschlossen.

Stu. Anjeho komme ich auß Preußen/ bin vorhabens  
nach dem ich eine zimliche zeit auff Academien zuge-  
bracht/ eine kleine peregrination fürzunehmen / umb  
mich so viel besser dadurch zu qualificiren, und zu eini-  
ger danegst etwa an hand komenden befordrunge ca-  
pabel zu machen; Bin durch Pomern gereiset/ habe  
die statliche Vestungen Stettin/ Stralsund/ Greiffswald/  
und andere besehen / und wie in dieser letzteren  
also auch zu Rostock mich ein par tage auffgehalten/  
und des Status Academici erkündigt/ bin entschlossen

Uij  
wei

Est. A  
9584

weiter nach Holland / vnd von dannen über Engeland und Franckreich nach Italien, und so wieder zurück durch Teutschland nach hauff zugehen.

Do Weil Er durch Pommern gereiset / wirdt er zweifels ohne gesehen haben / wie solches Land und Bestungen mit Schwedischen Völkern zu Ross und Fuß angefüllet: Ein dergleiches wirdt Er auch im Herzogthumb Bremen / wenn er selbes passiret, finden. Wir hetten verhoffet in Teutschl. dermaleins des so theur erworbenen / und mit so viel Millionen Reichthal: erkauften Friedens würcklich zugenießen; So können und wollen aber die Schweden keinen Frieden haben. Die starcken Garnisonen, damit die Teutschen und andere geacquirirte Provincien beleget / werden nach nunmehr geschlossenen Frieden mit Muschat / nicht zur defension, sondern bedrückung und oppressio Ihrer Nachbarn / wie vormahln allezeit / also auch noch gehalten. Denmarck und Pohlen haben mit Ihrer größten ruin solches erfahren / Massen bekandt / daß Pommern und Bremen gleichsamb zur Werkstat und officin gebraucht / darin die Mittel und Instrumenta, selbe Königreiche zuverheren und zu devastiren, geschmiedet und zusammen gebracht. Wie die Schweden wieder die Reichs Constitutiones eigen thätliche marchen und contremarchen im heiligen Römischen Reiche diese vorige Jahr angestellt / dagegen aber dasjenige nicht / was sie vermöge der Reichs Abscheide zu leisten schuldig gewesen / geleistet und verrichtet / Solches ist am tage / und habens Ihre Mitglieder / Mecklenburg / Hinter Pommern / Sachsen Lauenburg und Holstein auff's höchste zubeklaget; Was sie anjeho für ein weit aussehendes Spiel zu War-

Warnemünde angefangen / in dem Sie wieder die Guldene Bulle / den Landt- und Prophan Frieden / wieder die so hoch verpoente Reichs Satzungen / ja alle Rechte / unserm Herzogen mit gemehrten und gewehrten Hauffen ins Landt gefallen / und eigenthätlicher / hochstraffbahrer weise / umb die wenige übrige Nahrung der Stadt Rostock völlig abzustrieken / und durch die Landtverderbliche Licenten, das Commercium ganz von dannen zu divertiren, eine Schanze zu Warnemünde gebauet / und mit Volcke und Stücken besetzt / Solches müssen wir leider mit unsern augen sehen; Ich beklage nur das Edle Teutschland / welches wegen der Schweden ambition und Eigen Nuzig abermahl so liederlich und ohnverantwortlich in Vnrube / Krieg und verderb sol gesetzet werden.

Stud. Es seint schwere imputationes damit man die Chron Schweden belegt / bin sonst der meinunge / dieselbe umb das allgemeine Evangelische wesen und die Teutsche Freyheit / nicht verdient zuhaben / also gehandhabet / und getractirt zu werden / Massen bekandt / wan der Glorwürdigster König Gustavus Adolphus ohnsterblicher erinnerung / der Zeit / wie das ganze Römische Reich in die höchste servitut gestürzet / und alle Reichs Abscheide / nebst der Gewißens und Bürgerlichen Freyheit unter die Füße gebracht / nicht zugetreten / und mittels seinen siegreichen und gesegneten Waffen / die Reichs Stände aus der Slavery vindiciret und heraufgerissen / dan wan nachgehendes die Chron dar unfer nicht continuiert, und mit darsetzung so vieler Millionen Seelen es dahin gebracht / daß der Stände Gravamina in Ecclesiasticis & Politicis erlediget / und durch den Dsnabrüggischen

und Münsterschen Frieden befestigt / Es würden an  
1650 die Stände in Teutschland vom höchsten bis zum  
niedrigsten wol nicht in solcher Freyheit sitzen / sondern  
nach anderer eigen Nutz und ambition sich reguliren  
müssen. Wer nur ohne passion die unterschiedliche Me-  
morialen, welche auff befahl / und im Nahmen Ihrer  
Königl. May:t zu Schweden / der 17iger Hoff Cam-  
ler Her Biörenklaw in annis 1657. 1658. und 1659. zu  
Francfurth am Mayn / auff dem Kayserlichen Wahl  
und Deputations tag übergeben und gepubliciret. an-  
siehet und recht consideriret, derselbe wird befinden /  
daß verschiedene mächtige Potentaten gar ohngern zu  
den Westphalischen Tractaten gecondescendiret, in-  
sonderheit aber. daß sie auffß höchste zubehindern ge-  
suchet / daß der protestirenden Stände Gravamina da-  
selbst nicht möchten erörtert / viel weniger die Chron  
zum MitStande des Römischen Reiches geconstitu-  
iret werden. Weil Sie gar wohl abgesehen / daß wann  
ein so ein mächtiges Votum auff die Evangelische Par-  
tey fallen würde / man so dan was mehr reflexion als  
dabey geschehen / auff dieselbe würde nehmen müs-  
sen; Und wolle der Herz Doctor nur ohne Vorurtheil  
auff dem Artic. 8. Instrumenti Pacis betrachten / was  
die beiden Chronen Schweden und Frankreich / den  
opprimirten Teutschen Ständen damit zuwege ge-  
bracht daß Jura Statuum widerumb geredressirt und  
auff festen fuß gesetzt: Gar wohl hat man nachge-  
hendß auff dem Reichstage zu Regensburg An. 1653.  
gemercket / daß die ienige welche zu Osnabrüg und  
Münster sich so sehr bemühet / angeregten Artic. 8. zu  
behindern / sich daselbst nicht minder gar höchlich an-  
gelegen seyn lassen / und mit aller macht dahin gear-  
beitet

beitet / daß die Casus indecisi möchten ohnerörtert  
bleiben / und consequenter die Stände nimmer zur-  
richtigkeit kommen. Die disaffection welche die Chron  
Schweden dadurch auff sich geladen / daß Sie bey den  
Frieden dergestalt für die Teutsche Freyheit vigiliret,  
hat sich stracks verspüren lassen; maßen so bald die E-  
xecutions Tractaten zu Nürnberg geschlossen / und die  
Schwedische Völcker Anno 1651. und 1652. völlig li-  
centiret und abgedancket / hat man denen zwischen  
Schweden und Pohlen zu Lübeck angestellten Tracta-  
ten auffß hefftigst contreminirt, und sich höchlich be-  
mühet daß selbe Handlung fruchtlos abgehen / und die  
beiden Chronen unter sich zerfallen möchten; wie denn  
auff oberwehnten Memorialen am tage / das Pohlen  
unter versprochenener assistentz, wieder Schweden an-  
gehetzt / der König in Pohlen sich auch dadurch in so  
weit transportiren lassen / daß Er Anno 1654. bey Ihr  
Königl. May:t der Königin Christinen resignation zu  
Upsala durch den deßfals expresse abgeschickten Ca-  
nalicus, in öffentlicher Audiencz wieder der hochseelig-  
sten Königl. May:t Carl Gustaven Ehrönung pro-  
testirt, und consequenter allerhöchstgedachten Kö-  
nigl. May:t und dero Successoren Jura disputiren,  
und dieselbe nicht für rechtmäßige Könige in Schwe-  
den agnossciren wollen; dabey es nicht geblieben / son-  
dern es hat der König in Pohlen nicht allein durch Mo-  
ralstein Brieffe nacher Schweden / darin Ihr Königl.  
Mayestet der völlige Königliche Titul nicht gegeben  
dressirt, Sondern auch in Dennmarck / Holland /  
Churland / und bey dem Churfürsten zu Branden-  
burg allerhand gefährliche consilia wieder Schweden  
machiniret, woraus wie man handgreifflich ver-  
merc-

Nota

ken können/das Pohlen die Pacta induciarum abseits  
gesetzt/ und zu künftiger ruptur alle anstatt gemacht/  
hat bey so gestalten sachen / da Schweden kundt-  
bar lädirt und der Degen gleichsamb an die Sür gel-  
gesetzt/ solches weniger nicht thun können/ als die ge-  
gentwehr zuergreifen/ und zu rettung Ihrer Königl.  
chen Throne und Scepter zum notwendigen Kriege  
ohnimbgänglich zu resolviren. Wie nachgehends  
der König in Denneimarck ohne einzige dazu gegebe-  
ne Ursach / eben der zeit wie das Haus Osterreich  
den Pohlē zur assistentz auff Ihre Königl. Mayt an-  
getrungen / der Chron Schweden den Krieg ohnver-  
warnt angekündiget/ dieselb in Ihre desseinguen tur-  
biret, und mit aller gewalt den Krieg angenötiget/  
Solches / und das Ihr Königl. Mayt dadurch ne-  
cessitirt alles in Pohlen zu verlassen/ und Ihre eigene  
Unterthanen / Land und Leut zu retten / ist bekandt;  
Das nun die Nachbarn / etwas darunter gelitten/  
und die Kriegs calamitet mit betroffen/ kan der Chron  
Schweden so de damno vitando laboriret nicht be-  
gemessen werden/ sondern wird billig den iemigen im-  
putirt, welche erst Pohlen und hernach Denneimarck  
wieder Schweden in Harnisch gebracht; Es wird die-  
ses nur zu dem Ende angeführet das man sehen möge/  
wie sehr die Chron Schweden wegen des Instrumenti  
Pacis, und das Sie ein mit Garand des Friedens ge-  
macht angefeindet/ dannenhero/ weil die Ihr zuge-  
fügte hostiliteten guten theils daher entsprossen/  
man so vielmehr vrsach habe dieselbe zu respecti-  
ren, und alle wieder Sie ertichtete calumnien zuwie-  
derlegen/ insonderheit weil es zugleich gefährlich/ sich  
in solche Stats discursu zu embarquiren, und grossen  
Po-

Potentaten actiones dergestalt zu syndiciren sonst im Regent-  
theil gar leicht zu remonstriren were / das die Chron Schwe-  
denbisher weniger nicht thun können / auch bey noch seyn-  
den Coniuncturen zu thun vermöge / als einen exercitum auff  
den beinen zuhaben; Was es nach sich ziehe / sich zu exarmi-  
ren, und hernach wenn man den Degen auß der hand gelegt/  
sich anderer discretion zu untergeben/ solches verstehen Sie so  
wol/ als ihnen im Regentheil nicht unbekandt / was es uff sich  
habe/ auff sich selbst zubestehn. Mit dem Muskowiter seynd  
Sie bishero in offentlicher Feindschafft gestanden/ und wür-  
de derjenige frefftige argumenta müssen gebraucht haben/ der  
Ihnen hette persuadiren sollen/ die Völcker für geschlossenem  
Frieden abzudanken? Oder mit was raison könnte für der  
handt / und ehe und bevor die Bestungen evacuirt, und der  
Friede völlig exequirt, solches geschehen? Das dadurch das  
Reiche / und die denselben geincorporirte Provincien einiges  
beschwer befindē/ solches ist nicht ohne Die Sicherheit und Se-  
curitet des Stats aber hat es bishero erfordert / und ist nicht zu  
endern gewesen. Und wer wolte nicht glauben/ das die Chron  
ne lieber Ihre Länder verschonte / und die bisherige auff die  
Völcker verwendete grosse unkosten und spesen besparte/  
wanns nicht die noth erforderte? Es seynd die Schweden von  
guter mesnage, und wissen credit und debet wol überzulegen/  
so das nicht zubeforgen / das sie ohnmüze und ohnmötige ko-  
sten machen würden/ wanns nit die Gesez freye noth und die  
mit derselben verknüpffte Wolfart des Reichs und wolerge-  
hen der geincorporirten Provincien requirirte. Das die be-  
nachbarte Königreiche Pohlen und Denneimarck auß Pom-  
mern und Bremen geincommodirt, dazu haben Sie / wie  
oberwehnt/ ursach geben / Ist aber nun mehr eine abgehan-  
delte/ und durch Fried und Verträge völlig assopirte un bey-  
gelegte  
B

Not

gelegte Sache / und dannhero davon weiters nicht zuspre-  
chen. Daß die Chron Schweden nach beschaffenheit der Terri-  
toria der marchen bedient / wird nicht geleugnet. Sie haben  
aber denen Interessenten ein solches vorher notificirt, und  
hat Ihnen vermöge aller Völcker Rechte und des Instrumenti  
Pacis nicht versagt werden können. Ich vermeine der Römische  
Kaiser und Chur Brandenburg haben sich diese letztere  
Jahre derselben auch / und zwar rigorosẽ gnung gebraucht.  
Daß die Chron Schweden den Teutschen Frieden uffrichtig  
gehalten / solches muß Ihr ein jedweder ohnpassionirter mit  
warheit nachsagen: Daß sie aber dem darüber uffgerichteten /  
von sämblichen Reichs Ständen und außwertigen hohen  
Potentaten garentirten Frieden schnurstracks zuwiedern  
darin turbirt, die Teutsche Provincien mit gewalt und kriegs-  
macht angefallen / solches kan eben wenig geleugnet werden /  
wird aber auch als eine durch den Frieden zu Olive vöslig ab-  
gehandelte Sache billig dahin gestelt: Wollen also zum fall  
es meinem Hochgeehrten Herrn Doctor gefällig / solche bes-  
schwerliche discourses bey seitsetzen / gleichwol aber umb die zeit  
zu verkürzen / von dem Warnemündischen Zolle / und der von  
der Chron Schweden dahin gelegten Neuen Schanze / in et-  
was mit einander / gleichwol ohne einzige acerbitet und ver-  
bitterunge conferiren.

Doct. Die Römische Kaiserliche Mantt. seynd ohndisputir-  
lich supremus Pacis Executor & simul Interpres; dieselbe nun  
haben uff einkommenes guthachten und attestat der Chur-  
Fürsten / daß der Chron Schweden die Licenten sonst nicht /  
als alleine an den Orten / welche Ihnen würcklich cedirt und  
abgetreten / zu erheben gebühre / die Schweden von solchem  
ohnbefugten wesen abzustehen verwarnet / und wie solches nit  
ver-

verfangen wollen / gewisse Reichs Fürsten zu Executorn Irer  
Kaiserlichen inhibition verordnet / Weil aber wieder solches  
Verbott / und der / von denen zur Execution verordneten  
Commissarien beschehenen abermahligen verwarnunge / Sie  
denneft mit gewapneter hand in ein frembd Ihnen nicht zuge-  
höriges Territorium gefallen / wird der Kaiser seine authoritet  
schon diffals zu interponiren. und Sie zu besserem respect Ih-  
rer Kaiserlichen befehl anzuweisen wissen.

Stud. Das würde aber meines ermessens die Frage seyn?  
Ob der Kaiser / weil Er Pars transigens ist / sich einiger einsei-  
tigen interpretation und Execution in solchen und dergleichen  
auß dem Friedens instrument herrührenden Streitigkeiten ü-  
bernehmen / und also Pars und index zugleich seyn könne? Umb  
unsern discours aber nicht so tumultuariẽ, sondern förmlich  
und ordentlich einzurichten / halte Ich würde zu untersuchen  
seyn: Erstlich / Ob die Chron Schweden die Licenten zu War-  
nemünde zuerheben / vermöge des Instrumenti Pacis, besiegt?  
Fürs Ander / Ob der Kaiser und Reichs Stände bemächti-  
get / solche und dergleichen ex instrumento Pacis herrührende  
casus einseitig zu interpretiren? Vnd Drittens / Ob der Kaiser  
bemächtigt einige Verordnungen in dieser Licent sache erge-  
hen zulassen / oder auch gar Execuciones und Commissiones  
anzuordnen? Viertens / Ob der Chron Schweden der posses  
zu Warnemünd und der daselbst gehabten Schanze / welche  
Ihr bey jüngster Friedens turbation abgenommen / nicht wie-  
der restituiret werden müsse? Vnd dann Fünffens / wann sol-  
ches uff vorherige gültliche requisition nicht geschehen / Ob die-  
selbe nicht bemächtigt / den posses selbst wieder zuergreifen /  
und sich Ihres Licent Regals zuversichern?

D. Daß den Schweden nicht competire, in einem frembden  
Ihren nicht cedirtem Territorio, die / zeitwehrenden Kriege ein-  
geführte

führte Plackereyen und Zolle zu continuiren, solches ist eine außgemachte/ in dem Friedens Instrument decidirte klare sache/ und in ferner disquisition nicht zuziehen. Das Instrumentum Pacis benebst dem Nürnbergischen Recess (darin Ihnen Warnemünde nebst solchem eigentthätlichen Vffsatz zu quitiren anbefohlen) disponiren davon so hell und klar / daß (wer solches leugnen wolte) derselbe nichts anders als seine imperitiam und ohnerfahrenheit in Welt kündigen Reichsachen an tag geben wurde.

Stud. Eben dieselbstige opinion hat die ganze Stadt Nostock occupirt, und ruffet daselbst jederman/ daß der Chron Schweden die Licenten zu Warnemünde zuerheben nicht gebühre/ Ich dahin gegen muß bekennen/ Mich darunter bisher ganz anderer meinung gewesen zu seyn / massen Ich für etwa zehn Jahr die Ehre gehabt / einem vornehmen Schwed. Herren für einen Hoffmeister uffzuwarten / weil nun der jetziger Herr Hoff Cansler Bidrenklaw eben an dem Kaiserlichen Hofe zu Wien sich uffhielt / umb dieser Sachen halben negotiirte, sonst auch umb selbe zeit die Grenz Tractaten zwischen denen Königlichen Schwedischen / und Chur Brandenburgischen Commissarien zu Stettin abgehandelt und zugleich diese Licent sache ventiliret ward / habe auß denen der zeit eingekommenen wochentlichen correspondentien, wie auch denen über Taffel geführten discoursen nicht anders judiciren können / als daß man Schwedischer seiten / zu erhebung der Licenten gar wol befugt were; Ich wil mich aber / wann Ich irriger meinung bin/ gerne informiren lassen / habe zu dem ende/ wie Ich den Buchladen vorbeystiege / das Instrumentum Pacis gekaufft umb solches als normam darnach diese controversie zu decidiren bey der handt zu haben. Wanns nun meinem Hochgeehrten Herrn nicht zuwiedern / wil Ich mit seiner

permission, partes Opponentis sustinirn, und dasjenige/ was Ich damahlen ex discursu observirt, und so viel mir antezo davon beyfallen wil/ mit wenigen anführen.

Doctor. Nach seinem belieben Ich wil anhören.

Stud. Die Worte auß dem Instrumento Pacis, darin der Chron Schweden die Licenten cediret, seynd in in art. 10. par. Præterea mit diesen formalien eingerichtet; Ad hæc concedit Eidem Moderna Vestigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora. Portusq; Pomeraniæ & Megapoleos, jure perpetuo, sed tamen ad Eam Taxæ moderationem reducenda, ne comērcia in iis locis intercidant. Dar auß wird nun dieser ohnwidertreiblicher Schluß geformirt. Diejenige Licenten, welche die Chron Schweden/ zeit wehrendem Kriege in Pomern und Mecklenburg eingeführt/ und bey geschlossenem Friede wirklich percipirt, besessen und genossen / dieselben seynd der Chron Schweden zu ewigen zeiten abgetreten. Nun seynd die Licenten zu Warnemünde bey geschlossenem Friede wirklich percipirt und gehoben. E. welche Worte so hell und klar/ daß Sie werden Logice oder secundum subjectam materiam verstanden/ es dabey verbleiben muß/ daß die Chron Schweden die Licenten inn den Herzogthümern Pommeren und Mecklenburg indifferenten und ohne einzige exception zu erheben befugt sey.

Doct. Wann man die jenigen örther / welche der Chron Schweden zur satisfaction hingegeben sind cedirt/ worden/ darunter verstehet / so läst mans hoc sensu zu / wo man aber per captiositatem, auch dienicht cedirte örther und Seehafen darunter ziehen wil / So kan dieselbe inductio juxta Logicorum præcepta nicht bestehen/ sondern es wird alsdan eine fallacia compositionis & divisionis notoriè committirt, und das daher / weil in utroque casu die ratio diversa est. Daß aber

aber solche Wörter Moderna Vectigalia, secundum subjectam materiam, und also de locis cessis zuvor stehen/ solches erhellet gnugsamb/ wan man einen solchen Schluß machet; In dem ganzen Art. 10. Porro quoniam, wird alleine von den jenigen Provinzien, Landen und Fürstenthümben gehandelt/ welche der Cron Schweden in satisfaction gegeben: E. Ist der Cron Schweden alleine vergönnet/ mit den modernis vectigalibus in locis cessis zu continuiren, massen es in Rechten eine fortissima argumentatio ist/ welche wirt genommen à sede materiari. Daraus daß weiter gefolgert werden kan; Gleich wie die subjecta materia nicht zuläßt/ an einem andern ortho in Teutschland/ als einer in den cedirten Landen juxta par. Deinde, eine Ober Instanz oder Summum Tribunal, oder auch juxta par. Præterea, eine Academiam oder Universitet auffzurichten; Eben also und gleicher weise ist auch die Cron Schweden secundum subjectam materiam mit continuation der Licenten juxta par. Ad hæc, nicht an allen andern ortho/ sondern alleine an denen in Pommern und Meckelburg cedirten Seehafen berechtiget; Diese interpretation/ weil sie auß dem Friedens instrument selbst genommen/ ist sie aller andern deutelen vorzuziehen/ und ob gleich verba generalia & indefinita gebräuchet/ so sind sie doch ex materia subjecta ad casum habilem nimirum ad Portus Pomeraniæ & Megapoleos cessos zu restringiren. Weiln die beschriebene Rechte dafür halten/ quod etiam universalis nota ita accipienda, ut non in immensum maxime cum Tertii jactura extendatur; sed ad subjectum suum restringenda, & non extra illud extendenda, nec amplianda ad casus habentes rationem diversam, massen in dem par. Præterea concedit, wegen anrichtung einer Academien an der partibula Ubi, ein klares exempel, gleichsamb in terminis terminantibus sich erzeigt/ so wil solches vielmehr bey nachfolgendem

dem vers: Adhuc. da kein signum universale vorhanden/ in acht zunehmen seyn/ damit frembde Chur- und Fürsten wieder ihre intention nicht prætextu inde finitæ locutionis wozu obligiret werden/ welches Ihrer Frey- und Hoheit zu wiedern/ wie dann ohne das in dergleichen casibus alles also zu interpretiren, ne oriatur absurditas, welche absurditet nothwendig erfolgen würde/ wann man statuiren wolte/ daß die Cron Schweden solte macht haben/ vornehmer Reichs- Chur- und Fürsten Territoria mit der beschwerlichen servitut der Licenten zubelegen.

Stud. Das seynd weit hervor gesuchte/ ganz nicht concludirende und noch übler applicirte consequentien, deren es alhier gar nicht bedarff/ sondern es ist dasjenige was der Buchstäbliche verstand des gemeinen Friedensschlusses im munde führet/ hierunt er alleine pro norma & cynosura zuhalten; Der Friedensschluß aber setzet inde terminate, indefinitè, & sine restrictione hujus vel illius loci, eine generalem regulam, daß die Cron Schweden die Licenten solle haben in Pommern und Meckelburg an denen ortho/ da Sie dieselbe zeitwehrendem Kriege gehabt. Wil sich nun jemand in exceptione à regula fundiren, und dasjenige was universaliter de tota Pomerania & Megapoli disponirt, ad loca cessã, restringiren, der muß seine Exception mit deutlichen hellen Worten auß dem Instrumento Pacis beweisen/ weil aber solches nicht geschehen kan/ hat man sich an einige folgerenen und consequentien nicht und zwar (2) so viel weniger zuzuehren/ als es ein elenchus consequentiæ ist/ daß man contra intentionem mentem & sensum der Principal Paciscentè, ja wieder den klaren Buchstaben und eigentlichen Wortverstand des Friedensschlusses die subjecta materiam ad loca cessã restringirn wil/ da doch auß dem Friedens Instrument deutlich erhellet/ daß die Materia vectigalibus sub-

subjecta sey ganz Pommern und Mecklenburg. Es ist ohn-  
streitig daß in acceptione vocum müsse angenommen werden  
die proprietas usus popularis, und ein ding also genennet und  
ausgesprochen werden / als es jederman nennet und verstehen  
kan; Wer hat nun jemahln durch das Wort Mecklenburg  
die Stadt Wismar ausgesprochen? Als zum Exempel / wann  
Ich sagen wil / die Stadt Wismar hat Deputirte nach Lübeck  
gesandt / so muß ich nicht sagen / Meckelburg hat solches ge-  
than / sondern Ich muß Wismar setzen / sonst würde mich  
kein Mensch verstehen? Und worzu were das Wort Meckel-  
burg im Friedens Instrument nötig / wann Wismar alleine  
solte verstanden werden; Es hat ja Wismar seinen eignen  
Nahmen / und würde gar metaphoricè geredt seyn / wann Ich  
wolte Mecklenburg reden / und Wismar darunter verstehen /  
Solch ohnger äumbtes ding aber / muß nothwendig fol-  
gen / wann man Wörter wieder ihren eigentlichen gebrauch  
und proprietet, auff einen frembden verstandt detorquiren  
wil. Diß aber ist propriè geredet / und kan jederman verste-  
hen / als wann Ich zum Exempel sage; Pommern und Meck-  
lenburg gehören zum Römischen Reich / so versteht jeder-  
man ganz Pommern / und ganz Meckelburg: Wil Ich aber  
von einem absonderlichem theil reden / so sage Ich Hinder- oder  
Vor-Pommern / Item, Pommern Wolgast / Pommern  
Stettin; Oder auch Meckelburg Güstrow / Mecklenburg  
Schwerin / Für die einige Stadt Wismar aber das ganze  
Land Meckelburg zunennen / ist eine inusitata loquendi formu-  
la, welche in pactis & transactionibus, da man verba propria, u-  
sitata, adæquata, & remissè exprimentia gebrauchen muß nicht  
zu admittirn. Negst solchem buchstäblichen und klaren Ver-  
stande dieser worte / giebet auch (3) ipsa sede s & collocatio ver-  
borum & par. Adhæc. ein sonderbares und deutliches argu-  
ment

ment pro extensione ultra loca cessa; Wasen wan die inten-  
tion gewesen were Vectigalia ad loca cessa zu restringirn; und  
zwar die Pommerische Licenten an das Königliche Antheil in  
Pommern / die Mecklenburgische aber ad Dominum Wisma-  
riense. So hetten billig die Pommerische Licenten in dem pa-  
rag. Primo Totam Pomeraniam. die Wismarschen aber in den pa-  
rag. Secundo Imperator, gesetzt werden sollen / als woselbst  
ihre eigentliche sedes gewesen / und da sie zugleich mit andern  
Regalien und Juribus hetten exprimirt werden können. Nun  
ist aber die disposition de Vectigalibus gesetzt inter jura extra-  
ordinaria, welche wie sie seynd heterogenea, also können sie  
auch nicht interpretirt werden ex nexu paragraphorum inter  
se / sondern ein jedweddes hat ex sua natura & proprietate eine  
vollkömliche signification. Es ist vielmehr das wort Ad hæc,  
ein verbum augmentativum, und hat diesen verstandt / daß ü-  
ber das / welches in art. 10. allschon verwilligt; Dennoch und  
über dem / zu ergenzung der Schwedischen satisfaktion die Li-  
centen in ganz Pommern und Mecklenburg als ein Corolla-  
rium und Zugabe concediret und verwilliget worden. Allen  
zweiffel aber benimt (4) das Wort Moderna, denn dadurch  
wird gesehen auff die damahlige Zeit / weil Ihr Kön. May:t  
zeit wehrendem Kriege / das jus exigendi vectigalia (vulgo Li-  
centen) ad omnia littora portusq; in Meckelburg / wie auch inn  
ganz Pommern gehabt haben: Daß also noch ferner Illius  
juris perpetuatio, ad Eam Universalitatem & extensione, qua-  
lem tempore belli habuit aut haberi potuit, ad Ducatum di-  
storum littora & portus, vöslig soll concedirt seyn und verblei-  
ben. Wodurch dann auch zugleich hinfelt / die consequenz  
welche folgender gestalt gemacht werden wil / Die Chron  
Schweden ist nur bemächtiget das Tribunal und die Acade-  
mie in denen Ihnen cedirten orthen uffzurichten / E. kan Sie  
E auch

auch an den cedirten orten alleine die Licenten erheben; weil es sich übel vom Tribunal und der Academie zu den Licenten argumentiren läßt / in betracht die Chron Schweden tempore belli ein dergleiches Tribunal oder Academie nicht gehabt / sondern ist erst durch den Frieden als ein jus novū verwilligt / dakegen aber ist sie in possessione & perceptione der Licenten schon ante conclusam pacem gewesen / daß also nur die perpetuation behandelt und erhalten worden / heist also à diversis mala fit illatio. Wan sonst die Crone Schweden zeit wehrendem Kriege etwa in Bürow oder Stargard eine Academie gefundirt, und hernach getransigirt hette / daß sie die Modernas Academicas vor als nach behalten wolte / hette Sie ex eodem capite solch jus an denen orthen exerciren können.

Doctor, Es laufft wieder die intention der contrahirenden theile / und ist ganz ohngereumbt und nicht præsumirlich / daß vornehme Chur-Fürsten und Stände des Reichs / sich und Ihre Unterthanen / so schlechter dinge mit hindansetzung Ihrer Hoheit und dignitet eines benachbarten Commembri und Mitglieds perpetuirlichen servitut unterwerffen; Die jura Fisci in Ihrem eigenem Territorio denselben zueignen / und Ihre Unterthanen libidini, excoiationibus & expilationibus publicanorum und andern unzehlichen mehr inconvenientien unterwerffen solten. Solches alles aber würde folgen / wann man einer indefiniten locution eine dergleichen Universalitet anzuwingen wolte. Es haben alhie die bekandten Rechte reguln statt / quod in causis renunciationum interpretatio pro renunciante facienda; Item, quod interpretatio fieri debeat contra stipulatorem pro promissore; Item, quod interpretatio de locis Cessis sit verisimilior, benignior, & utrique parti minus onerosa; tum quod ea desumpta sit ex natura rei subjectæ, & in ipsa naturali ratione ac æquitate fundata; Es hat ferner in

Rechten grund / quod semper melior & favorabilis, sit Eius causa, qui certat de damno vitando, quàm de lucro captando; Item, quod semper potentior sit favor, qui pro libertate ac dignitate Principum militat, & superet minorem imò repellat odiosam & violentam interpretationem quæ servitutum inducit, Und was dergleichen mehr statliche rationes und leges auß den beschriebenen / auch natürlichen / und aller Völcker Rechte köndten angezogen werden.

Stud. Ich halte daß die intention der contrahirenden theile nicht besser begrieffen werden könne / als auß solchen Worten / damit Sie Ihre Gemüthbemerkung explicirt, und welche Sie hernach pia via matura deliberatione mit Hand und Siegel befestigt; Nun ist in dem Instrumento Pacis artic. 10. par. Porro ib. loco. enthaltē / daß der Kayser mit Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände / Insonderheit derer so dabey vornehmlich interellirt gewesen / die Licenten simpliciter und ohne restriction abgetreten und cedirt, dann auch daß die / an diese Licenten interessirende Chur-Fürsten und Stände / solche Cession ohne einzige reservation, vorbehalt und bedinge / durch Ihre zur stelle gewesene ansehnliche Bottschaftter und Bevollmechtigte haben unterschreiben / ratificirn, und mit Ihren Chur-Fürstlichen Insiegeln befestigen lassen / E. Ist ihre intention auch gewesen daß nach dem eigentlichem / und buchstablichen Wortverstand die Licenten etiam in locis non cessis sollen gehoben werden. Daß aber nicht alleine Principium Paciscentium, sondern auch Interessatorum eigentliche intention und bestendiger wille und meinung gewesen / die Licenten ultra Loca Cessa respectivè zubegehren / zubetwilligen und zu permittirn, ist deutlich und handgreifflich zu remonstriren / wann man den ordinem & modum procedendi ansethet / und consideriret, was ante conventionem & insertionem

ipſus par. Adhæc concedit. dann was bey der inſertion, wie nicht weniger / was poſt inſertionem bey den Tractaten diſſals ins mittel gebracht und vorgangen. Und zwar hat es hierumb eine ſolche bewantnuß / daß nachdem der Käyſerliche Bevollmechtigter Graff Trautmanßdorff zu Dñnabruggt angelangt / hat man ſich dahin vereinigt (1) daß zwar die Reichs Stände von beyden Religionen die Gravamina Eccleſiastica & Politica tractirn, dabenebſt aber (2) zugleich die Käyſerliche und der beyden Cronen Plenipotentiarii de Coronarum ſatisfactionibus & Interſſatorum æquivalentibus unter ſich handlung pflegen ſolten / da dann (3) von der Schwediſchen ſatisfaction und Ihr ChurFürſt. Durchl. zu Brandenburg / wie auch des Fürſtlichen Hauſes Meckelburg æquivalenten es ſolcher geſtalt / wie es im Inſtrumento Pacis zubefinden / geſchloſſen / und ſo wol von den Principal Pacifcenten als jezt erwehnten Chur- und Fürſt. Interſſenten unterſchrieben worden. Nachgehends wie ſatisfactiones und æquivalentia völliſ abgethan / hat man (4) das Corpus Tractationis & futura Pacis quo ad omnes partes fürgenommen und mittels Götlicher verleihung zum Schluß gebracht; Was nun ſolcher geſtalt / die Käyſerliche und Königl. mit zuziehung aller Interſſenten geſchloſſen und untergeſchrieben / das haben (5) die übrige Chur- und Fürſtliche Bevollmechtigte Geſandten vorrichtig und geſchloſſen angenommen / und mit Ihrer ſubſcription bekräftigt / und hat ſolchem nach / wie acta und actirata bezeugen die Cron Schweden zur ſatisfaction anfangs ganz Pommern mit denen damahls gebrauchten Licenten begehet / inn welch poſtulatam auch von den Käyſerlichen Herrn Plenipotentiarien condeſcendirt / und ganz Pommern nebſt den angeregten / daſelbſt / wie auch inn Meckelburg uſurpirten Licenten verwilligt. Als aber auß gewiſſen und erhebllichen

Uhrſachen in Vorſchlag kommen / gegen ein æquivalent einen theil des Pommer Landes S. ChurFürſt. Durchl. zu Brandenburg zuüber laſſen / auch darüber tractirt, und mittels deſſen Françoſiſchen Plenipotentiarii Herrn Graff D' Avaux interpolation zum Schluß gebracht / hat jezt gemelter Françoſcher Ambaſſadeur, als der diſſals getroffener Eventual Vergleich ſolte unter ſchrieben werden / nachfolgende clauſul inſeriren wollen; Fruatur quoque Regia Majestas Sveciæ & Serenitas ſua Electoralis, in omnibus territoriis, littoribus & portibus, ad unam vel alteram partem ſpectantibus reciproca immunitate Vectigalium, Alleine / weil die Licenten ſchon einmahl in ganz Pommern und Meckelburg cedirt geweſen / haben die Königl. Schwediſche Herrn Bevollmechtigte in ſolcher clauſul, als dadurch Ihrem einmahl erlangtem Licent Regal per indirectam wege præjudicirt worden / nicht einwilligen wollen / ſondern haben ſolches purè abgeſchlagen / dabey man dann an Chur Brandenburgiſcher ſeite damalen acquieſcirt, und den Eventual Vergleich ohne einzig widerſprechen unterſchrieben und vonzogen. Wie ſolches ſeine richtigkeit erlangt / und zwiſchen der Cron Schweden und Chur Brandenburg dergeltalt eine theilung und diviſion getroffen / Iſt man ad concinnandam & integrandam Sveciæ ſatisfactionem geſchritten / darüber dann Interſſati jederzeit vernommen; Es haben auch dieſelbe Ihre nothdurfft alzeit eingebracht / wegen der Licenten aber / daß dieſelbe ad loca ceſſa ſolten reſtringirt werden / nichts eingewandt / ſondern haben præſentes, tacentes, & consentientes geſchehen laſſen / daß der paragr. Adhæc. Also wie Er in dem Inſtrumento Pacis wörtlich zu finden / formirt, completirt, und in das Inſtrumentum eingerückt. Zwar hat poſt ſubſcriptum & plenè conſummatum dictæ ſatisfactionis negotium, im Nahmen der Stadt Koſtock Doct.

Deichman/ auch die Churbrandenburgische und Meckelburgische Bevollmechtigte/ nachdem Sie ratione æquivalentium vergnügt und zu frieden gestellt/ so für sich selbst/ und für Ihre eigene Personen/ als auch durch andere Chur- und Fürstliche Gesandten/ gleichwol aber nicht in forma alicujus oppositionis, sondern amice remonstrationis & recommendationis, die Königliche Schwedische dahin wollen bereden/ daß Sie offtegedachten par. Adhæc. wolten endern und also einrichten lassen / Adhæc concedit Eidem moderna Vectigalia ( vulgo Licenten vocata ) ad littora portusque Pomeraniæ & Megapoleos, sed in locis tantum cessis; Es haben auch die Kaiserlichen Herrn Bevollmechtigte post subscriptos articulos satisfactionis & æquivalentium, da man in adjoustrung der übrigen Friedens articulu occupirt, gewesen/ in etlichen conferentiis aber nicht anders als perfunctorie und per modum recommendationis davon gedacht; Weil aber von Königlicher Schwedischer seite dafegen remonstrirt, daß es nicht mehr in Ihren mächten were / etwas in selbigem par. zu endern / weil der punctus satisfactionis schon für lengst unterschrieben / und von der Königl. Maytt. zu Schweden acceptirt und genehmet/ Ist es dabey verblieben. Nach dem nun folgendes das Instrumentum Pacis integratum in presentia omnium quorum interest abermahl öffentlich verlesen und endlich adjoustrirt, und unter wehrender ablesung gleichwol Alle/ welche gegen einen oder andern punct etwas einzuwenden / Ihre nothdurfft bengebracht/ und was Sie nötig zu seyn vermeint/ erinnert/ So ist doch von Chur Brandenburgischer und Mecklenburgischer Seiten von keiner opposition gedacht/ vielweniger ante solennem subscriptionem & extraditionem dergleichen etwas erwehnt. Sondern Sie haben wie zuvor den punctum satisfactionis / also auch nachfolgig das ganze Instrumentum Pa-

cis, in allen seinen puncten und clauseln nichts außgenommen/ ohne einzige restriction, vorbehalt un reservat unterschrieben und versiegelt. Ich habe zu meines Hochgeehrten Herrn Doctoris information den verlauff dieses Handels so viel umständlicher anzuführen der nothdurfft zuseyn befunden / damit Er auß solcher sich in facto warhafftig / und nicht anders verhaltenden Historischen relation sehen und begreifen müge/ wie mit der sämbtlichen Interessenten / Insonderheit Churbrandenburgs und Mecklenburgs einwilligung und consens die Licenten auch ad loca non cessa verwilligt/ und daß derselben intention hierunter diese sey/ und seyn müsse / welche sie mit ihrer Unterschrift befestigt / und also mehr fundament auß klare Hand und Siegel / als auß die von Ihm angezogene præsumptiones und Generalia juris brocardica zusehen/ derer Ich/ wann damit das geringste zubehaupten were/ ganze plaustra anführen wolte.

Doct. Es seynd die von mir benbrachte Rechtsgründe so schlechter dinge nicht, und zwar so viele weniger zu verwerffen/ als gleichwol die causa finalis Pacis mit denselben über einstimmet/ welche diese ist/ daß alle Neuerungen/ welche zeitwehrendem Kriege eingeführt/ abgesteellet / und alles in statum antiquum und vorige Stand reducirt/ Insonderheit aber alle zeitwehrendem Kriege & belli occasione eingeführte Zolle inhalt art. 9. Et quia publice, abgeschafft werden sollen / welcher art. 9. wie Er universal, und durch den nachfolgenden art. 10. par. Adhæc. nicht limitirt noch mit deutlichen Worten darin exprimirt/ daß solcher general Freyheit zuwiedern / dennest die loca cessa damit belegt werden sollen/ fundirt man sich bisslig in den klaren Worten dieses art. 9. bevorab weil es der Chur- und Fürstlichen dignitet wie obgedacht zuwiedern/ sich und die ihren mit einer solchen schänden servitut belegen zu lassen.

Stud.

Stud. Wann man solchen generalibus inhaeriren und daruff bestehen wolte/besorg Ich / würde man mit des Käyser Ferdinandi III. kurzweiligen Rath/inn allerhand ungerumbte dinge verfallen; Welcher wie Er hörte / daß die Status Imperii begehrten/ daß alles in statum antiquum und solchen Standt solte gesetzt werden / wie es für der Böhmischen Vnruhe gewesen/hat Er dem Käyser an hand geben/ daß Er wiederumb begehren solte/daß man die Kerle / welche man zu Prage auß dem Fenster geworffen / auch in statum antiquum setzen/ und wieder zum Fenster hinein werffen möchte; Es seynd in solchen fällen allezeit termini habiles zu præsumiren, und geben die pacta, un die darin enthaltene conditiones solchem wercke seine maß wie weit es bey malten verbleiben solle/ welche pro norma so dann zu observiren seyn. Ehemahlen müsten vermöge der Gülden Bullen nur Sieben Churfürsten im Römischen Reiche seyn / annun nach dem Friede seynd Ihrer Achte? So auch waren hiebevordie Reformirte nach dem Passawischen Vertrage / des Religion Friedens nicht fähig/ annur haben Sie sich dessen nicht minder als der Augspurgischen Confession verwandte zu erfreuen/daß also die pacta solchem allen seinen außschlag geben. Vnd wie solchem zu folge/ vermöge art. 9. billig alle Zolle so occasione belli eingeführt/ so weit dieselbe in dem Friedensschluß nicht confirmirt abzustellen/ So seynd aber darunter die Licenten nicht zurechnen/ als darin sämptliche Interessenten, wie oberwehnt/ consentirt und selbe zugestanden. So auch ist nicht ohngemein/ daß ein Stand des Reiches/ in des andern Territorio allerhand Jura zu exerciren befüegt/wie dann bekandt/daß ob gleich ein Stand Dominus Territorii & fundi; doch der ander einige Jurisdictionalia und Regalia / als da seynd Jagten / Jura apprehendendi, conducendi, &c. darin zu exerciren befüegt sey/ da

dadurch aber des Domini Superioritet, Heheit und dignitet nichts abgeheth.

Doct. Daß aber so wenig des Römischen Käyser und der Churfürsten / als auch der Principal Interessenten Chur Brandenburgs und Meckelburgs intention jemahlen gewesen/ die Licenten ad loca non cessa zuverwilligen/ erhellet sufficientissime darauß / daß die Käyserl. Maytt. wie auch Churfürst zu Sachsen und Beyern / durch Ihre disfalls ertheilte Käyserl. und Churfürstl. attestata sich selbst dahin explicirt, daß Ihre gedanken und gemüths meinung nicht gewesen/ ein solches zuverwilligen; Weil nun ein jedweder optimus interpretes verborum suorum ist / und niemand seine meinunge und Worte besser expliciren kan / als welcher Sie selbst gegeben/ hat es billig bey solcher explication, und disfalls herausgegebenen schriftlichen declaration sein bewenden/ Insonderheit weil laut denen disfalls vorhandenen schriftlichen documenten und Birkunden bekandt / daß so wol die Käyserliche Herrn Plenipotentiarii, als sämptliche Reichs Stände/ den Schwedischen Abgesandten / Insonderheit dem H. Salvio zu vielmahlen / insonderheit den 19. und 22. Julii 1648. in publica conferentia vorgehalten/ Es müste vigore artic. 10. des gemeinen Friedensschlusses die Licenten an denen orthen / so der Cron Schweden zur satisfaction nicht hingeben / widerumb eingestelt und abgeschaffet werden. Woraus dann gnugsamb zuschliessen/was der sämptlichen Reichs Stände intention hierunter gewesen. Was in specie Chur Brandenburg und Mecklenburg betrifft/ ist exactis bekandt/ daß so fort nach geschlossenem und gepublicirtem Frieden/ da alles was abgehandelt noch in recentissima memoria war/ dieselbe Ihren dissensum wirklich contestirt, in dem der Churfürst durch seinen Abgeordneten Krakowen / der Herzog von Meckelburg

D  
aber

aber durch D. Käysern am Käyserlichen Hoffe darüber sich beschweret / Ihr Käyserl. Maytt. auch dem damahls anwesenden Schwedischen Residenten Biörnklow ein solches / nicht alleine andeuten und verschiedene conferentien mit demselben darüber halten lassen / Sondern es haben die Käyserliche Maytt auch in zwo Schreiben sub dato Ebersdorff den 20. Aug. 1649. & sub dato Wien den 14. Jan. 1651. Ihren Abgesandten anbefohlen / die Evacuation der Schanze zu Warnemünde und abschaffung der Licenten daselbst zu urgiren, Masen in dem Executions Recess außdrücklich versehen / daß alle Meckelburgische plätze / so nicht in specie der Chron Schweden überlassen / in tertio termino restituiret werden solten. Es hette sonst bey schliessung solches recesses den Schweden gebührt / wann Sie eine solche detestabilem interpretationem dem vers. Adhæc, aufzudringen gemeint gewesen / dieselbe den Ständen zu Nürnberg fürzutragen / damit die Schanze zu Warnemünde nebst dem Zolle von der evacuation hette excipirt werden können / bevorab weil lengst notorium und bekandt / daß die Käyserliche Abgesandte / und die Herrn Reichs Stände Ihre attestatien dießfals von sich geben / wieder welche wie man nichts mit bestande auffzubringen sich getrawt / So hat man Sie per tacitum consensum lieber guth heissen / als deswegen einen zu rechte nicht beständigen streit erregen wollen.

Student. Ich acceptire zuorderst feyrlast daß man ultro concediren und nachgeben muß / daß die Chron Schweden / vigore Pacis Osnabrugensis die Licenten auch in locis non cessis zuerheben / befuegt / und daß man mit raison dawieder nichts auffzubringen vermöge; Dadurch wie nun das erste membrum unsers discurses seine abhelffliche masse erlangt / So ist nun fürs Ander mit wenigen zusehen / ob der Käyser und Stende sich einiger einseitigen interpretation des Friedens

Schluszes übernehmen können? Wer von seinen passionen und Vorurtheil sich nicht allerdings hat occupiren und ganz einnehmen lassen / der wird auß der natürlichen vernunft dießem wercke / leicht seine abhelffliche masse geben können / wann Er considerirt, quod pactum sit duorum plurimumve in idem placitum consensus, und eine solche conventio, wann sich zwey oder mehr verschiedene Interessenten über eine sache vergleichen. Wann Er nun weiß / daß zwey oder mehr zum handel gehören / so kan Er leicht den außschlag geben / daß ein part zu præjudicij des andern / die mutuo consensu beliebt / adjouktirte, und unterschriebene Recesse handlungen und pacta nicht eigenthätlich interpretirn und über andrer Leuthe jura quaesita und wohlbesuegnis zu ihrem nachtheil sich expliciren könne; Umb aber alles ordentlich zubeantworten / wirds dießfals Viererley angeführt / (1.) daß die Käyserliche und die Stände Gesandten sich den 19. und 22. Julij 1648. gegen Her Salvium in publicâ conferentia dahin declarirt, daß die Licenten in Locis non cessis abgeschafft werden müsten; (2.) Daß den 20. Aug. 1646. und den 14. Januarij 1651. die Evacuation der Warnemünde Schanze und abstellung der daselbstigen Licenten urgirt. (3.) daß Chur Brandenburg und Mecklenburg statim à conclusâ Pace Ihren dissentum contestirt, und deswegen klag erhoben. Dann (4.) daß die Chron Schweden bey den Nürnbergischen Evacuations - Recesses dießfals hette vigiliren sollen. So viel nun die erste gegen Hrn Salvium zu Osnabrugt beschehene declaration betrifft / ist bekandt / Daß der Osnabrugische Friede / den 14. Octob. subscribirt, und wie obgedacht ante subscriptionem in praesentia omnium quorum interest verlesen / Nun ist auch ex iure privato bekandt / daß wan ein Contractus in scriptis soll gemacht werden / daß so dann nur das jenige in consideration komme / was die litera des Contracts in sich helt / das jenige aber was

ante perfectionem etwa discursive hinc inde fürkommen / nicht  
attendiret werde. Eben also wirdt auch alhie nur gesehn auff  
den Buchstabilichen Inhalt des gemeinen Friedenschlusses  
und was derselbe im Munde fuhr / nicht aber / was vorher  
etwa erinnert / weil Contractuum preparatoria, seu tractatus  
multum differunt à Contractu perfecto, & ante conclusionem  
contrahentes, non dicuntur contraxisse sed contrahere velle.  
Anlangend zum 2. und 3. die vom Käyser den 20. Augu. 1649.  
und den 14. Janu. 1651. ergangene Verordnungen / und dabe  
nebst von Chur Brandenburg und Meckelburg diesfals ge  
schehenen contradiction, So ist solches alles nach unterschrie  
benem Frieden geschehn / und also ein einseitig / ohnverbind  
lich ding / Und ist nicht genug jemanden sein recht streitig zu  
machen / sondern man muß darzu beständige Ursachen haben.  
Was jemandt hette contradicirn wollen / oder besugte Ursa  
chen zu contradiciren gehabt / hette solches in Zeiten und mit  
solchen nachrück geschehen sollen / das der *Ad hæc*, anders  
eingerichtet / und ad loca Cessa restringirt wehre. Weil aber  
solches nicht geschehen / kan alles dasjenige was nachgehends  
etwa verhandelt worden / weniger als nichts releviren. Es ist  
ex jure bekandt / wann eine Transaction in privat sachen ein  
mahl unterschrieben / das dieselbe hernach etiam ob enormissi  
mam læsionem nicht rescindirt werden könne / darumb alles  
vorher wohl zuerwegen / ehe es vollzogen wirdt ; Eine viel  
größer behutsamkeit aber ist nötig in causis Pacis & Belli. in  
quibus non licet bis peccare, und da man keinem Judicem  
hat. In denselben ist forum ordinarium, der Campus Martius  
und ist was einmahl placirt, hernach nicht zu endern. Es ist  
ja von so hohen vornehmen Leuthen und Käyserlichen Bevoll  
mechtigten Legaten nicht zu præsumiren, daß Sie bey sub  
scription des Friedens ein anders in mente verborgen / und  
etwa vermeint gehabt / weil die Königl. Schwedische Armee  
da

damahlen in Böhmen und den Erbländern dem Käyser eben  
ans herze grieff / sonst auch in solcher contenance sich befandt /  
daß ihren armis znwiederstreben ganz keine apparenz oder  
hoffnung war / durch die vnterschrift das Friedens dieselbe  
etwa aus der postur zubringen / und hernach diese sache für  
das forum Aulicum zuziehen / und daselbst zu desbattiren ; Ue  
ber solche intentiones in mente retenta operiren nichts / seindt  
zu dem über die masse gefährlich. Ich erinnere mich in der  
Liesländischen Chronicken gelesen zu haben / daß wie ehmah  
len der Tyranne Basilwitz dem Hehrmeister in Lieslandt ei  
nen Tribut anstelte / die Herrn Liesländer aber denselben nicht  
schuldig zu sein vermeinten / daß bey denen diesfals gepfoge  
nen deliberationibus, der Burgermeister zu Dorpt in vor  
schlag gebracht / weil Lieslandt eine zum Römischen Reiche  
gehörige Provincie wehre / urd also gar incompetenter Ih  
nen vom Muschowiter der Tribut angekündigt wurde / man  
solte Ihm denselben nur inner hin verschreiben / Er wolte die  
sache hernach fürm Cammergerichte zu Speyr anhengig  
machen / daselbst restitutionem in integrum bitten / und solche  
argumenta beybringen / daß der Muschowiter in causa ohn  
zweiffentlich succumbirn solte. Aber wie nachmahls Johan  
Basilwitz mit Siebenzig tausend Man bezeugte / das die  
appellatio frivola wehre / beehrte der Burgermeister zu Dor  
pte / die processus Camerales nicht zu insinuirn, sondern rete  
rirte sich mit allem was Er hatte aus dem Lande nach Lü  
beck ; Welches Ich nur zu dem ende anführe / das der praxis  
bezeuge / in solchen sachen allzeit daß beste zu seyn / daß man  
ohne æquivocation klaren Wein einschencke / Clara pacta, Cla  
ra amicitia, heist es / und hest zum lengsten den stich. Es ha  
ben die höchstfehlteste Königl. Mayrt damahliger ErbPrinz  
und Generalissimus in Ihrem den 3. Maij 1651. zu Griepsholm  
gedatirtem schreiben dem Duca de Amalphi schon die ohn  
D iij form-

förmlichkeit dieser sache / und daß / aldiem Weil die Plenipotentiarij  
Regij schon von Münster abgereiset gewesen / den Käyserli-  
chen Bevollmechtigten als einem Theil der Contrahenten  
nicht gebührt hette / solche einseitige declarationes und attesta-  
ta herauszugeben / ausführlich geremonstrirt, welches von  
wohlgedachten Duc de Amalphi auch nicht anders als billig  
und raisonabel angenommen. Das aber (4.) ins mittel ge-  
bracht wird / daß bey dem Nürnbergischen Executions Recels  
da von Evacuation der Vestungen gehandelt / die Schwedi-  
sche Herrn Abgesandte hetten urgiren sollen / das Warnemün-  
de und die Licenten excipirt wehren / Solches war Schwedi-  
scher seiten nicht nöthig. Dieselben haben fundatam intentio-  
nem in dem Instrumento Pacis für sich / understreckt sich der  
Chron Schweden Jus Telonij per totam Magopolitaniam  
weil weiter / als daß es an die Schanze zu Warnemün-  
de solte gebunden seyn. Wan Rostock ein bequiem Haus  
zu Erhebung der Licenten, in der Stadt eingeräumt / und  
für alle turbation versichert hette / wurde vermuthlich die Eva-  
cuation der Schanze nicht gedispurt seyn. Dem Herzogen  
zu Mecklenburg aber / und der Stadt Rostock hette meinens  
ermessens gebührt / zu Nürnberg / wan Sie vermeint gehabt  
daß alda wieder das Instrumentum Pacis recht was geschlos-  
sen werden können / zu vigiliren, masse dieselbe das meiste in-  
teresse daran haben / und ihnen daher selbst zu imputirn, quod  
legem Contractus non apertius scribi curaverint.

Doct. So höre Ich wol daß die Schweden ganz keinen Ju-  
dicem und Richter in dieser Sache leiden wollen / das ist es  
ben darüber ganz Europa klaget / daß Sie keinen Frieden ha-  
ben / sondern alles mit der Faust verfechten wollen. Ist Pom-  
mern und Mecklenburg nicht ein membrum Imperij Roma-  
ni? Besizet etwa die Chron Schweden selbe Province oder  
die Licenten jure absoluto oder Regio? Oder solte die Römi-  
sche

sche Käyserliche Mayt außgeschlossen werden / super Feudis  
Imperij und denen darüber erwachsenden Streitigkeiten  
zu cognosciren, und nach befundenen umständen Mandata &  
inhibitiones erzeihn zulassa? Solches wehre wohl eine stat-  
liche sache. Wollen die Schweden ein Standt des Reichs  
seyn? Wollen Sie Votum & sessionem in Comitij haben?  
Wollen Sie auff Reichs- und Creystagen erscheinen? Wollen  
Sie der Teutschen Freyheit und prerogativen genießen / So  
müssen Sie den Römischen Käyser als Oberhaupt cognosci-  
ren, und sich andern Ständen gleich halten; man wirdt Ih-  
nen nichts neues machen / wollen Sie souverian und Besetz-  
frey seyn / So mögen Sie, daß in Schweden seyn / in Teutsch-  
land geht es Ihnen nicht an; Es würde ja der Käyser nicht  
anders als eine Schlange im Busen ziehen / wan Ihnen sol-  
ches solte guth geheissen werden. Ihre Käyserl. Mayt seyn /  
ohndisputirlich das Oberhaupt im Römischen Reiche / und  
nicht alleine Sumus & absolutus Executor, sed etiam quaestio-  
num quarumcunq; ex Instrumento Pacis resultantium Iudex  
ac Imperij Protector. Es muß eine ordo jubendi & parendi in-  
ter Dominum & Subditos seyn. Nun seynd die Schweden in  
regard der Teutschen Provincien vntertanen / & Cives Im-  
perij Romani; Wann nun dieselbe ein Privilegium inobedi-  
entia pretendiren, und des Käysers Mandatis nicht gehorsah-  
men / sondern stracks mit der Faust ihre actiones ausführen  
wollen / was könte anders als Lauter vnrordnungen / ja eine  
gänckliche destruction des Status publici und gemeinen we-  
sens daraus erfolgen?

Stud. Ey mein Herz Doctor, Er ist auch gar zu böse auff  
die Schweden / Sie müssen Ihm viel zuwiedern gethan ha-  
ben / daß Er sich so hefftig über dieselbe formalisirt. Aber umb  
unsern discurs zu continuirn, So acceptire Ich abermahl  
feyrlich / das Er ultro nachgeben und concediren muß / daß  
der

der Kaysler als Pars pacificens nicht befuegt sey / das Instrumentum Pacis alleine zu declariren, oder die Wort anders als der klare Buchstab lautet / auszudeuten. Ob Er nun über das Instrumentum Pacis zu cognosciren, zu sententioniren, oder gar Executiones anzuordnen befuegt / Solches halt Ich auß dem was hievor angeführt gar leicht zu decidiren zu seyn / wan etwa à minori ad majus also geargumentirt würde; Ist Imperator als pars pacificens alleine nicht befuegt ohne vorherige abhandlung / communication und vorwissen der principal Compaciscenten und mit Interessirenden, einen und andern zweiffelhafften Punct des Friedens zu derselben nachtheil und præjudiz zu declariré oder zu interpretiré; Wie viel weniger ist er bemehctigt / darüber zu judiciren, zu beschließen / Mandata und Executiones ergehn zulassen; Denn dieß wirdt verhoffentlich der Herz Doctor gerne nachgeben / daß eben derselbige modus procedendi welcher gebraucht in zusammensetzung und abhandlung des Friedens / auch müsse adhibirt werden / in declaratione & executione daß selben / Nun hat man bey abhandlung des Friedens die Chron Schweden dieses oder jehnes nach zugeben oder zuverwilligen nicht gezwungen / weniger à Mandato & præcepto angefangen / sondern man hat nach fleissiger unterhandlung und interposition der Mediatoren sich endlich eines gewissen Conclufi vereinigt / und utrinq; darzu condescendiret. Und solches ist der rechte modus mit Souverainen Potentaten zuhandlen / Es wird die Chron Schweden respectu pacis & controversiarum ex pace resultantium, nicht considerirt als ein Stand des Reichs / sondern als ein Principal pacifcent, mit welchem sich der Kaysler in freye ungezwungene Tractaten, vermöge aller Völcker Rechte eingelassen; So wenig nun der Kaysler über Ihr. Königl. Mayr: und die Chron damahln sich einiger bohmestigkeit zuübernehmen / oder derselben dieß oder jehnes zu

zu thun oder zu lassen / vi juris Magistratus & præceptive zubehalten; Eben so wenig kan Er anjeho auch in solchen und dergleichen sachen / in welchen ex pacto dieselbe ein Jus und gerechtfame erlangt / præceptive & per mandatum verfahren / sondern da einiger zweiffel über diesen oder jehnen punct vorfelt / muß solches / wie sich unter solchen Persohnen / welche einander an Stande / præeminenz und Mayestet egal, gebührt / durch freundliche Communicationes untersucht und vermittelt werden / So weit aber die Güthe nicht zureicht / ist ein jedweder bey seinem rechte und befuegnus vermöge aller Völcker rechte / als Er bestes kan sich selbst zu maintainiren und zuschützen befugt / Er nehme dießfals ein Exempel von privat Contrahenten; wan dieselbe einen Contract mit einander auffrichten / verbrieffen und versiegeln / und der verstand in etlichen casibus zweiffelhafft und dubieux, So ist ein odor ander theil nicht bemehctigt / den Contract nach seinen gutdüncken zu limitiren, zu deutelen und zu interpretiren, weiniger propria autoritate zuzufahren / und sein recht executive zubehaupten / Sondern Er muß judicem competentem antreten / ordentliche action anstellen / und den Ausspruch des Richters erwarten. Alldieweil nun der Kaysler und Chron Schweden / als Souveraine Potentaten keinen judicem haben und niemanden als DEUM & Ensem recognosciren, So giebet dir vernunft von Ihm selbst, daß durch güthliche außträge und vermittelungen dergleichen streitigkeiten müssen außgeführt werden. Pari in parem non competere imperium ist eine gemeine Regul, und kan in diesem fall dem Römischen Kaysler mit suege opponirt werden Extra jurisdictionem jus dicenti impune non paretur. Massen das Instrumentum Pacis absolute & per se consideratum kein Materiale ist dar über der Kaysler cognosciren & jura inter Se & Svecos controversa decidiren kan. Ein ander beschaffenheit aber hat es in denen sachen /

chen / da Ihr Königl. Mayt zu Schweden / als ein membrum Imperij und Stand des Reichs considerirt wirdt / darinn erinnert Sie sich ihres Standes gar wohl / wie Sie dann auff dem Reichstage zu Regensburg sich als ein Standt eingestellet / und Ihre Session und Votum ergrieffen / wie auch durch Ihre Abgeordnete auff den Creystagen erschienen / und prætendirt dießfals nichts als wozu Sie befugt / allermaßen dann auch wegen der investitur über Pommern und Bremen / wie es eigentlich damit zuhalten / obgedachter Herr Hoff-Canzler Biörnklaw schon An. 1651. und 52. am Kaiserlichen Hoffe negociirt, und wird anjehzo / wie ich benehme umb solch werck zu perfectionirn abermahl eine abschickunge auß dem Reiche dorthin geschehen.

Doct. Alles das jenige / was so speciose von dem Friedensschluß / dessen verfassung und execution vorgebracht / nebst dem unterschied welcher zwischen den Schweden und andern Reichs Ständen gemacht / wie nicht weniger / was wegen der Licenten, daß selbe kein materiale seyn / darüber der Römische Kaiser zu cognosciren angefurt. Solches alles streitet directo mit dem Instrumento Pacis und dem Reichs Abscheide de Anno 1654. massen im Friedensschluß artic. 17. ¶ Pro majori etiam mit außdrücklichen worten versehen / daß die Transactio Osnabrugensis sol seyn perpetua lex & pragmatica sanctio Imperij, welche künfftig so wohl als andere Gesetze und Constitutiones fundamentales des Reichs ver bündtlich / auch dem nächsten Reichs Abschiede sollen einverleibt werden; welches dann auch bey dem Reichstage zu Regensburg Anno 1654. also erfolgt / woselbst in beysein des Hoff-Canzlers Biörnklawen und Pommerschen Canzlers Bohlen das Instrumentum Pacis den Reichs Abschieden einverleibt / und haben dieselbe für Ihre Principalen, der Cron Schweden nichts voraus bedungen / Dar auß nun dieser Schluß gemacht wirdt / Eben

Eben dieselbe macht / direction und gewaldt / welche der Römische Kaiser hat über alle andere Reichs Abscheide / dieselbe hat Er auch über das Instrumentum Pacis; Nun hat der Kaiser macht das jehnige / was auff den Reichstagen unanimiter beliebt / und von sämtlichen Ständen unterschrieben / zu exequiren, mandata, inhibitiones und dergleichen verordnungen deswegen ergehen zulassen. E. Vnd hette / wan das Instrumentum Pacis, einer andern qualitet, als andere Reichs Abscheide seyn sollen / solches mit deutlichen / hellen und klaren worten excipirt, und vorbedingungen werden müssen.

Stud. Es ist hiebevorn / angeführt / daß die Cron Schweden bey der Friedens Handlung nicht als ein Standt des Römischen Reichs / sondern als ein Principal Paciscent, der dem Römischen Kaiser an Stande / Mayestet und præminentz gleich müsse considerirt werden; wie nicht weniger / daß das Instrumentum Pacis so weit es die satisfacionem & jura Sveciæ betrifft / kein materiale sey / darüber auff Reichstagen fernere deliberationes zu pflegen; Wann dannenhero das jenige was in dem art. 17. par. pro majore & sequentibus paragraphis enthalten und eigentlich disponirt / wie der Friede in Teutschland zu exequiren, und Stände sich demselbe zu unterwerffen schuldig / auch auff die Cron Schweden und derer jura appliciret werden wil / So wird eine fallacia à dicto secundum quid, ad dictum simpliciter committirt. Wie dann ganz keine consequentz giebet / daß Instrumentum Pacis sol eine pragmatica sanctio Imperij seyn. E. Ist die Crone Schweden ratione Pacis & controversiarum inde resultantium des Kaisers Bothmefigkeit unterworfen; Weil in mehrgedachtem paragrapho ein mehrers nicht intendirt wird / als daß die Stände in Teutschland zu observantz des Friedensschlusses eben so fest sollen verbunden seyn / als sonst zu andern Abscheiden und

communi placito gemachten Reichschlüssen / darumb dann auch die Schwedische Abgeordnete nicht nötig gehabt / auff dem Reichstage zu Regensburg der Cron Schweden einige jura zu reserviren, weil daselbst nichts verhandelt worden / welches der Crone jura touchiren oder denselben uff einiger ley weise zu präjuditz gereichen könnte. Wan aber daselbst wegen der Licenten etwas movirt, oder sonst etwas vorgenommen were / welches das Königliche Schwedische Interesse uff einige weise benachtheiligt hette / würden die Herrn Abgeordnete Ihren dissentium schon sufficientissimè contestirt, und mit stillschweigen nichts eingereumt haben.

Doct. Ist die Chron Schweden ein Standt des Reichs / so ist Sie respectu Causarum Germanicarum des Römischen Käyseris bohmessigkeit unterworffen; nam Statum Imperii esse: & Caesari Subjectum esse, ut Correlata se mutuo ponunt & tollunt, wie solches in artic. 10. §. E contra, mit diesen außtrücklichen formalien zubefinden / daß wan Sie in sachen so diejenige Landtschaften welche den Schweden zur satisfaction cedirt betreffen / besprochen werden / Ihnen die wahl gelassen worden / Ob Sie das Forum am Käyserlichem Hof / oder bey der Cammer zu Speyr erwählen wollen? Weil nun die Licenten eine causa connexa, Seindt sie schuldig ratione continentiae & connexitatis deswegen des Käyseris cognition zu erkennen.

Stud. Ein anders ist / wann die Chron Schweden wegen der Teutschen provincien besprochen wirdt / Ein weit anders aber ist / wen das Instrumentum Pacis, und die satisfaktion selbst streitig gemacht / und ein Articulus pacis wieder den klaren Buchstaben gedeutelt / und eigseitig explicirt werden wil. Priore casu wird die Jurisdictio Caesaris billig agnoscirt, und werden dergleichen causae juxta leges Civiles & Jura Imperii, determinirt; Posteriore autem nullatenus, den da müssen

sen die Jura Gentium beobachtet werden / und auff solchen fall da contra mentem & in præjudicium paciscentium der Frieden in einem andern verstande wil angenommen werden / muß solches wie obgedacht præviâ conventionem mit vortwissen und einwilligung der Principäl mit Interessenten und Compaciscenten geschehen. Was de continentia causae angezogen / desfalls ist bekandt was die jura statuiren, nemlich tum demum causarum connexitatem non esse dividendam, quando continentia allegatur juris inseparandi, secus verò ubi ratio separata subest. Cravett. consil. 818. Allhie aber seynd causae separabilissimae, weil der par. E contra. redet von Controversiè so wegen der cedirten Provincien herrühren / allhie aber die quæstion ist vom Pacto Pacis, welches von einem der pacisirenden theile / anders als es abgeredet / wil interpretirt werden. So auch wird in continentia causae requirirt, quod Magistratus aditus sit superior omnium Magistratum, nam connexitas causae semper præsupponit jurisdictionem Si igitur iudex super Instrumentum Pacis non habeat jurisdictionem, wie der Käyser notoriè nicht hat / tunc continentia causae necessario dividenda. Wie solches auß den Rechten bekandt / und Ich Ihn desfalls ad Interpp. juris insonderheit in des Carpzovii Processum, und zwar Tit. 3. art. 5. wil verwiesen haben / woselbst Er seine völlige abfertigung, desfalls erlangen wirdt. Vnd weil in der Ordnung das Vierdte membrum unsers discourses folgt / Ob nemlich der Cron Schweden der posses zu Warnemünde und der daselbst gehaltenen Schanze / welche Ihr bey jüngster Friedens turbation abgenommen / de jure, nicht wieder restituirt werden müsse / hette ich darüber des Herrn Doctors mein unge zuvernehmen.

Doct. Weil vermöge Nürnbergischen Executions-Recesses §. In dem dritten Termin, deutlich enthalten / daß die Schweden verbunden gewesen den 20. Jul. 1650. Alle ingehabte Me-

te Meckelburgische Plätze zu evacuiren. darunder Warnemünde mit begriffen/ Solches aber von Ihnen nicht geschehen/ sondern wieder rechtlich de facto detinirt, der Nürnbergische Reces aber annoch in seinem vollem vigore ist/ also und dergestalt/ daß alles das jehlige/ was evacuirt werden sollen: Aber nicht geschehen/ annoch gevacuirt werden müsse/ Und entzwischen bey jüngster Kriegs Unruhe diese verenderung dazwischen kommen/ daß der Orth rasirt und abgetragen/ sehe Ich nicht/ wie die restitutio solches places mit suege begehrt werden könne/ insonderheit weil Sie schuldig seyn/ vermöge angezogenem. s. In dem dritten. Denselben doch so fort wieder zu quitiren und abzutreten/ hat also alhie die regul stat/ non videtur quisquam id capere quod ei necesse est alij restituere, & melius est non solvere, quam solutum repetere, ac facilius datur possidenti Retentio, quam non possidenti actio.

Stud. Es hat die Chron Schweden der Stadt Rostock nicht mahlen begehrt/ Warnemünde für zuenthaltten/ sondern nur einen andern Orth/ oder ein gewisses Haus in Rostock oder Warnemünde/ da die Licenten sicher/ und ohne daß zur Seetraficquirenden Mannes gefahr und ungelegenheit eingenommen werden köndten/ dafür gefordert/ Nach dem aber solches nicht attendiret, vielmehr man Meckelburgischer seite die Hauptsache und das Licent Regale, an ihm selbst zu disputiren angefangen/ haben Sie sich der inhänden habenden bequemlichkeit zu einnehmung der Licenten nicht begeben/ sondern den Orth bis so lange man sich dem Instrumento Pacis gemäß bezeigt/ behalten wollen/ Seint solches auch wohl zuthun befuegt gewesen/ weil vermöge kundtbarer Rechte concessa jurisdictione, simul ea, sine quibus iurisdicchio commode exerceri non potest concessa intelliguntur. Sonst ist gleich wohl die Garnison in selber Schantz nicht so gar wie-

der des Herzogen zu Mecklenburgs willen/ verblieben/ denn nach dem/ umb die evacuation selben Orthes gar instendig angehalten/ und der Nürnbergische Reces dießwegen fürgeschütet wardt/ die Cron aber dahin gegen darauff bestandt/ daß vorher ein bequemes Logement zu erhebunge der Licenten eingereimbt werden solte/ ward dem Herrn Salvio committirt von Hamburg nach Schwerin zu reisen/ und ein solches mit dem Hrn Herzoge abzurichten/ alldieweil aber Herr Salvius wegen andern obliegenden affairen selbst solche Reise nicht über sich nehmen könte/ subdelegirte derselbe den damahligen Ober Cammerrierer auß Pommern Rhenschilden/ welcher dießwegen bey dem Fürstlichen Schwerinischen Hofe behuefsige remonstracion beybrachte/ auch diese mündliche resolution zurücke erhielt/ daß umb alle daher besorgende weitläufftigkeit zuverhüten/ man connivendo geschehen lassen wolte/ daß es mit dem Orth in damahligen stande verbleiben möchte. Es sey nun demselben wie Ihm sey/ Es habe die Chron Schweden dem posses eigenthätlich und de facto bey behalten/ welches gleichwol nicht geschehen/ oder es sey mit gutthem willen des Herzogen ergangen/ So ist doch das Commodum possidendi so groß/ daß die Chron in Ihrem posses nicht hette turbiret, oder nach dem solches geschehen/ dennest völlig in vortigen stand hinwiederumb gerestituirt und gesetzet werden sollen. Was die jura privata davon statuiren, ist bekandt/ und seindt vermöge derselben zu restitution und danebst zu reparation des Schadens alle die jehlige verbunden und gehalten/ welche sich an solcher depossession auff einigerley weise oder wege geinteressirt, und mit rath vnd that theilhaftig gemacht/ Absonderlich aber disponirt von völliger restitution dieser Schanze der zu Olive getroffenen Friedensschluß artic. 22. § 2. ut autem, mit diesem formalien, Sacra Caesarea Majestats, restituet Serenissimo Regi ac Re-

Rgno Sveciæ, omnia loca, in Pomerania & Megapoli occupa-  
ta plenarie; Nun hat der Keyser anders nichts in Mecklen-  
burg von der Chron occupirt gehabt / als bloß allein diese  
Warnemünder Schanze / E. Wann nun die völlige restitu-  
tion cum omni causa einmahl geschehen / so kan hernach der  
jenige / welcher vermeint / das vermöge Nürnbergischen Re-  
cesses selber Orth annoch evacuirt werden müsse / behörigen  
Orths sich anmelden / und bescheides erwarten.

Doct. Der letzte Olivische Friedensschluß kan auff den War-  
nemünder platz nicht gezogen werden / weil die den locis resti-  
tuendis annectirte qualitas, das nemlich alleine die jehnjige  
öhrter gerestituirt werden sollen / quæ occupata præsidij Cæsa-  
reis insidentur, bey Warnemünde / als welches würcklich nicht  
besetzt gewesen / nicht zu finden / auch daher weil die Transacte  
juris stricti nicht darunter kan begriffen werden. Sonst wußt  
ich nicht / wer zu demolition der Warnemünder Schanze  
solte rath und that gegeben habē / oder daß sich sonst jemandt  
darein gemischer hette / weil die Käyserliche Generaln darun-  
ter ein mehrers nicht verfuegt / als was dem Executions-Re-  
cesss und andern Käyserlichen und Reichs verordnungen ge-  
meß ist.

Stud. Was unter dem wort Restituere begriffen / nemlich  
daß die restitution geschehen müsse / cum omni causa, quam  
quis habuisset si dejectus non esset, solches ist bekandten rech-  
tens / adeo ut & earum rerum, quæ amissæ sunt æstimatio de-  
beatur, daher die Schanze mit allem zubehör / so wie Sie  
tempore occupationis befunden billig gerestituirt werden sol-  
len: Vnd obgleich die Käyserliche besatzung abgeführt / und  
die Schanze ante tempus restitutioni prædefinitum abgetragen  
und rasirt gewesen / so seindt doch in rechten paria, actu ipso pos-  
sidere, vel in præjudicium alterius desuisse possidere. Daß  
sonst die Stadt Rostock die abwerffung der Schanze mit al-

lem ernst und eyfer befördert / und nichts vnterlassen / was  
zu destruction des Königlichen Licent Regals gereichen kön-  
nen; Solches wirdt dem Herz Doctor besser als mir bekandt  
seyn. Es wolte der zeit für gewiß berichtet werden / daß der  
Käyserlichen Generalitet ein ansehliches Stücke geldes dafür  
aufgestellt; So auch sollen Sie ihre Deputirte bey den letz-  
tern Friedens Tractaten nach Seeland geschickt haben / nimb  
am Dänischen Hoffe zu negotijren, daß die abolition der Li-  
centen, daselbst mit bedungen werden möchte; Wie Sie sich  
dann auch an die Hollandische Mediatore addressirt, und un-  
ter favor derselben mit Ihrer intention durchzutringen / ver-  
meint / dadurch das werck daselbst schwerer gemacht, da doch  
das Teutsche Licentwesen / von den Nordischen affairen ein  
ganz separat werck ist / und da Sie dergleichen je intendirt  
hätten / es sich viel besser geschickt / daß es zu Olive gesucht /  
und daselbst abgehandelt wehre / Welcher gestalt Sie ferner  
die zu erhebung der Licenten seither An. 1631. ingehabte Bög-  
den / zu obigen behueß wieder einzuräumen sich gewegert / ja  
biß auff diese Stunde Ihre Wache daselbst haben / und an  
dessen ruhfsamen besiß und gebrauch der Chron Bediente be-  
hindern / solches hab ich in Rostock gehört / und ist wunder /  
daß der Schwedische Commendant bisher solches tolerirt,  
und die Wache / wie Er zu rechte wohl zu thun befugt / nicht  
für lengst von dannen weg geschafft / un die Bögden in den  
Standt / darin Sie für der turbation gewesen / wieder gesetzt /  
zugestweigen des vielen protestirens und klagens / so man an  
seiten selber Stadt macht / und dadurch die Chron wol gefun-  
dirtes jus, streitig und controvers znmachen sich bemühet.  
Weil nun vermüge aller Völcker Rechte zu reparation des zu-  
gefügten schadens nicht alleine der jehnjige gehalten / welcher  
directo, per se, und immediate schaden zufüget / Sondern auch  
die jehnjige / qui consensum adhibeat, qui Adjuvant, qui receptū  
F  
præ-

præstant, aut alio modo participant; Wehr es wohl ohnbil-  
lig/ daß selber Stadt aniezo angedient würde/ die mittel zu  
wieder anbatunge dieser neuen Schanze beyzubringen?  
Nuch sonst lucrum cessans wegen nicht gehobener Licenten,  
und auff die daselbst gehaltene Schiffe verwandte Vnkosten  
zu refarciren und guth zu machen?

Doct. Ich sehe nicht daß der Stadt Rostock / wann Sie  
gleich die demolirung der Schanze procurirt hette/ solches so  
groß verdacht werden könnte. Es ist dieselbe in iusta ignoran-  
tia in dem man bey Vns nicht anders glaubt als daß die  
Schweden nicht befugt seyn die Licenten daselbst zu erheben/  
den daß die Käyserliche Generalitet an rasirung der Schanze  
keinen actum hostilem, sondern iustitiæ verübt / und nur das  
jehnige exequirt, was zu Nürnberg abgehandelt; dahero  
man auch so viel weniger bedenkens gehabt/ denn/ ohne daß  
der Stadt eigenthumblich zugehörenden Flecken und Haven  
nebst der Bögtey / so wie im Nahmen des Römischen Käy-  
fers selbe getradirt, frey und franck ohn einziges Zollbeschwer  
anzunehmen; Insonderheit weil die præsumption für dem  
Römischen Käyser militirt, das derselbe als die höchste Obrig-  
keit nichts verordnē werde als was recht ist; So auch laborire  
die Stadt nicht de lucro captando, sondern damno vitando,  
und sucht nur den / bey continuation der Licenten Ihr und  
dem ganzen Herzogthumb Meckelnburg bevorstehenden  
untergang/ welcher auff dergestaltige abstrickung der com-  
mercien nothwendig erfolgen muß/ zuverhüten/ dahero Sie  
auch ohn Ihr. Käyserl. May:t und des Römischen Reichs vor-  
wissen/ als in welcher Nahmen Ihr der Hove tradirt die er-  
hebung der Licenten nicht wieder verstößen / oder die Bög-  
tey darzu einreumen kan/ weniger aber können Ihnen die un-  
kosten/ welche etwa die Schweden prætendiren möchten/ auff  
abangezogenen uhrsachen abgenötigt werden. Daß aber die  
Schwe

Schweden solten bemächtigt seyn in tranquillo statu Imperij  
dergestalt thätlich zuverfahren / und vi & manu armata in ein  
frembd Territorium zu fallen/ in demselben Schanzen auffzu-  
werffen/ die Bögtey als der Stadt eigenthumb zu occupi-  
rē und die Bürgerwacht ganz darauff zuverdrenge/ Solches  
befind ich nochmahlen nicht / daß es mit den Reichs constitu-  
tionen dem Land- und prophan- Frieden übereinstimme / o-  
der sonst zu rechte justificirt werden könne/ Sondern es hette  
ihnen gebührt/ wan gleich ihre intention, der prætendirenden  
Licenten, in Instrumento Pacis gefundirt wehre / deß wegen  
ordentliche action anzustellen; Weil aber solches nicht gesche-  
hen / haben Sie eo ipso sich Ihres Licent- Regals gänzlich  
verlünstig gemacht juxta L. pen. D. ad L. Jul. d. vi priv & L.  
Extat. D. quod met. caus. darin diese deutliche und klare wort  
stehen/ Optimum est, ut si quas putas te habere petitiones actio-  
nibus experiaris; nam vis est, quoties quis id quod deberi sibi  
putat, non per judicem reposeit. Quisquis igitur rem ullam de-  
bitoris, non ab ipso sibi sponte datam, sine ullo iudice temere  
possideat, jus Crediti non habebit.

Stud. Es ist eine affectata ignorantia, juris, simul & facti pro-  
prij, wann die Rostocker daß nicht wissen oder wissen wollen/  
was Reichs- und Landkundig ist. Das Instrumentum Pacis  
und die darin gefundirte Zollgerechtigkeit ist klar genug / So  
auch kan Ihnen ja wohl nicht unbekandt seyn/ daß à die con-  
clusæ Pacis die Chronen in possessione & perceptione geblieben/  
die Licenten gefordert / die Stadt aber dieselbe entrichtet.  
Darumb Ihnen dan das recht der natur billig dictiren sol-  
len/ daß es verboten sey/ zu dergleichen depossessionen rath/  
that und hülffe zu leisten. Welcher handel Sie sich billig ent-  
schlagen / und nicht theilhaftig machen sollen. Vnd wie  
solch ihr ohnzeitiges beginnen ganz nicht zu entschuldigen/  
So ist weiter davon zu sprechen ohnnotig.

Licenten alleine die uhrsache ihrer schlechten Nahrung seyn soltē/ ist ein ohngegründetes vorgeben/ Sie seyndt mit Pommern und Wismar dießfals in gleicher condition, und haben sich deßwegen einiger prägravation nicht zu beschweren; Aber eben darumb hat man zu Dñnabrück / auff die Universalitet der Licenten so hart bestehen müssen/ damit im Commercio eine gleichheit gehalten / und wan etwa ein Platz in Hinder Pommern oder Meckelnburg solte exempt seyn / die traficquē dadurch vom Königl. Pommern nicht möchtē divertiret werdē/ Gestalt dan der Chron notoriē das jus prohibendi competirt, und ist Sie befugt zu verbieten daß keine Haven/ als woseibst ordentliche Licent. Cammern seyn/ müssen frequentirt werden. Ob aber die Rostocker ohne vorwissen deß Käyfers / die erhebung der Licenten verwilligen wollen oder nicht / daranist wohl wenig gelegen / cum frustra dissentiat, cujus consensus non requiritur, In mittels ergeth doch in der sache wasrecht ist. Im übrigen ist dabevor zu genug erstrittē/ daß wan die disposition des Instrumenti pacis etwa zweiffelhafft/ daß dessen Ausleg und Erleuterung / einig und allein/ vor die Partes Transigentes, als derer intention und meinung/ die rechte mensur ist / wörnach solche Verordnung zuermessen gen/ gehöre und so lang es daran ermangelt/ von einem theile nicht decidiret, viel weniger aber / ohne sonderbare nulliter könne exequiret werden; Daunenhero alles das sehnige/ was der Käyser hierunter verrichten lassen/ es sey per modum justitiæ oder expedientiæ geschehen/ an sich null, nichtig und kraftlos ist/ cum à judice incompetente nihil validē pergatur, sondern derselb in dergleichen falln nur als ein privatus considerirt wirdt. Darumb dan auch die Chron Schweden so viel mehr befuegt/ licito defensionis modo, den posses darin Sie de facto turbiret wirdt zu ergreifen / und sich selbst zu impatroniren.

Do.

Doct. Wan solches In continenti, stracks nach der turbation geschehen were/ so möcht es noch einen speciem juris haben/ und mit der bekandten regul, colorirt werden können/ quod vim vi repellere liceat, massen solches stat hat/ si fiat in continenti, nam qui alienam possessionem turbat, in continenti expelli potest; Nach dem die Schweden aber Jahr und Tag verlauffen lassen/ und annun ex longo intervallo, animo planē deliberato angezogen kommen/ ist es eine öffentliche gewaldt/ und nicht zugeulden.

Stud. Obgleich wie mehrmalen angeführt/ diese Licent sache/ nicht ex jure privato, sondern vielmehr ex jure Gentium zu entscheiden / So wil ich doch hierunter dem Her Doctor gute satisfaktion geben / und auß den interpretibus juris Romani Insonderheit dem Bartolo und Baldo, welche Ich weiß bey Ihnen und in Foro von solchem ansehen und Autoritet zu seyn/ daß kein Doctor und Rechtsgelarter / Er sey auch sonst so hochgelahrt als Er immer wolle/ so verwegen seyn wird/ der nicht seine Hand auff den Mund legen/ und in dieser Leuthe ausspruch und decision schlechter dirge acquiesciren solte. Dieselbe nun setzen also / In continenti autem, sita interpretamur, quamdiu durat turbatio, quare si ea est continua semper turbari turbator, ac Ei de facto resisti poterit, welches rechte Centner worte seyn / so von diesen grossen Leuthen/ als ex Appollinis trypode hervorgebracht werden/ Insonderheit wann Sie sich noch ferner also erklären/ quod maximè procedit in Magistratibus & Dominis terrarum, qui non facile timent expelli, eoq; nec possessionem jurisdictionis aut Territorij ab alio occupatam facile amittere & abdicare intelliguntur; Unde ex longo intervallo turbatorem turbare ac ejicere possunt. Bartolus in L. 1. § interd. Num. 3. Uti possid. L. 1. Num. 1. 2. 3. C. Und. Vi. L. 1. §. cum igit. Num. 1. D. Und. Vi. Baldus in L. 1. Num. 26. & 31. C. Unde Vi. L. fin. Num. 1. C. d. his qui à non Dom.

F 3

man.

man. Welchen bey stinnet Panorm. in cap. olim. d. rest. spoliat.  
vid. Wesembec. ad Tit. Uti possid. Num. 6. Daß aber die Chron  
Schweden / an ihrem per modum satisfactionis zu ewigem  
Rechte erlangtem Licent. Regale seither die Schanz r. l. r.  
continuirlich turbirt, ja biß auff diese stunde / die Bogden  
nebst dem Schlüssel zum Baume nicht vollkommen inn vor  
gen stand gesetzt / sondern eine Bürgerwache darin gehalten  
werde / ist ohnleugbar: So kan mit fuge der Cron Schwe  
den niemand verdencken / daß Sie sich Ihres iuris ge  
braucht / und zu versicherung Ihres Regals, auch so viel mög  
licher verhütung fernerer turbation ein newes werck dahin ge  
legt / cum vim & injuriam non faciat, qui jure suo utitur. Wie  
wol die Cron auß guter nachbarlicher affection, hierunter  
den gelindern weg gangen / und sich Ihres befugnisses so  
fort nicht bedienen wollen / Sondern denen Herren Herzogen  
zu Mecklenburg zu verschiedenen mahlen / vorher disfalls be  
huffige remonstration thun und dabenebst begeren lassen / es  
in den stand darin es für der turbation gewesen hintwiderumb  
zusetzen / oder daß sein Hauß zu erhebung der Licenten einge  
reumet werde zuverschaffen. Weil aber solches nicht verfa  
gen wollen / vielmehr auff die Käyserliche Edicta, Commissio  
nes und Executiones man sich beruffen / hat Sie weniger nicht  
thun können als angeregter massen dieses Ihres Regals durch  
die Newerbatote Schanze sich genugsamb zuverschaffen. Wir  
wollen aber / weil der tag ohn vormerckt verlauffen und wir  
nunmehr die Statt Wismar für Uns haben / diesen discours  
schliffen / worbey ich eins und ander ex Actis publicis so viele  
umbständlicher bey zubringen für nötig befundē / damit mein  
hochgeehrter H. Doctor es zu seiner eigenen information an  
nehmen auch andere selb informirte eines bessern berichten  
könne. Und weil auß solchen allen Sontenklar erhellet / daß die  
Cron Schweden Ihre Jura, nicht allein ex Jure Civili & Cano  
nico

nico per *Leges & Canones*, sondern auch ex jure Gentium par  
Canons statlich behaupten könne / Und Ich mich deswe  
gen verstehert halte / daß mein Hochgeehrter Herr Doctor  
nunmehr mit mir hierunter allerdings einer meinung sey /  
So wolt Ich zwar bitten / sich gegen mich disfalls sincere  
zu expectoriren, und wo Er sein Gemüth in so weit überwin  
nen kan / frey her auß zubekennen / daß die Cron zur ungebühr  
an Ihrem wolerlangtem Licent. Regal bisher geturbirt, und  
mit denen einseitigen Käyserlichen Verordnungen und Exe  
cutions-Commissionen beschwert / und dannenhero wol be  
fugt gewesen / mittels inpatronirung der Bogden / und er  
barung der Schanze / alles inn vorigen stand hintwider  
umb zusetzen. Weil wir aber eben fürs Stadt Thor gelangt /  
und Ich vernehme daß auch alhie eine starcke Schwedische  
Guarnison seyn sol / möcht es das ansehen gewinnen / ob wehre  
ihm solche confession wieder seinen willē exprimirt, und daher  
anlaß geben sich ins künfftige der exception metus oder der  
gleichen dawieder zubedienen / so kan Ers diese Nacht beschlaf  
fen / Wir wollen aber vorher die strenge hitze / welche wir inn  
diesen heißen Hundestagen heut den ganzen Tag erduldet /  
mit einem guten Trunc Wismarsche Muine abkühlen / und  
zum fall ihme noch einige scrupula hierunter bekommen sol  
ten / mittels Göttlicher verleyhung Morgen früh diesen  
unsern discours reassumiren, oder ein ander  
thema vornehmen.

